

**Abweichende Erbringung von Leistungen nach
§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII**

**„Erstausstattung Wohnung
einschließlich Haushaltsgeräten“**

Richtlinien



(Stand: 17.01.2024; Version 2.1)

Änderungen gegenüber der vorherigen Version Stand 01.07.2017: Inflationierung der Geldbeträge

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.03.2024 in Kraft.

In Vertretung

23.01.2024

gez.

N e u h a u s

Beigeordneter

Verteiler: FD 2.50

Jobcenter

Richtlinien Erstaussstattung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Anlagen: Wohnungserstaussstattungspauschale:  240301_Pauschalen
-Wohnungserstauss

Hausrat- und Wäschepauschale:  240301_Pauschalen
-Hausrat+Wäsche_5

Einzelauflistung  240301_Einzelauflis-
tung-Möbel_Stand-1

Inhalt

1. Allgemeines	4
2. Anlässe für die Gewährung einer Leistung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	5
3. Leistungsumfang	6
3.1. „Wohnungserstaussstattungspauschale“	6
3.2. „Hausratpauschale“	6
3.3. „Wäschepauschale“	7
3.4. Ergänzende Hinweise:	7
3.4.1. Anschlusskosten für Gas- oder Elektroherd sowie einer Waschmaschine: ...	7
3.4.2. Jugendbett	7
3.4.3. Verdunklungsrollo/Sichtschutz	8
3.4.4. Gemeinschaftswaschmaschine	8
3.4.5. Gefriergeräte	8
3.4.6. Spülmaschine	8
3.4.7. Staubsauger	8
3.4.8. Fernseh- und Radiogeräte	9
3.4.9. Transport- bzw. Lieferkosten	9
3.4.10. Aufbau von Möbeln	9
3.4.11. Unterstützung durch die Wohnberatung	10
4. Hinweise zur Bemessung der Pauschalen	10
5. Anpassung der Pauschalen	11

1. Allgemeines

Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind nicht von der Regelleistung umfasst. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine echte Sonderbedarfslage anerkannt und eine einmalige Beihilfe gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII erbracht.

Ersatzbeschaffungen an Möbeln bzw. Haushaltsgeräten (z. B. bei Defekt, alt, unmodern) bzw. Reparaturen an vorhandenen Haushaltsgeräten fallen nicht unter den Begriff Erstaussattung und sind mit den Regelbedarfen abgegolten. In diesen Fällen kann unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII lediglich ein Darlehen gewährt werden.

Der unter § 24 Abs. 3 S.1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII zu subsumierende echte Sonderbedarf an Wohnungsausstattung einschließlich Haushaltsgeräten umfasst alle wohnraumbezogenen, für ein menschenwürdiges Wohnen (im Sinne einer an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientierten geordneten Haushaltseinrichtung und -führung) notwendigen Bedarfsgegenstände. Die in der Anlage „Wohnungserstaussattungspauschale“ aufgeführten Gegenstände orientieren sich an den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen sowie hierzu ergangener Rechtsprechung.

2. Anlässe für die Gewährung einer Leistung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Gründe für die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die Erstaussattung einer Wohnung mit Einrichtungsgegenständen sind beispielsweise:

- Verlust des Hausrates durch Wohnungsbrand, Wasserschaden oder Ungezieferbefall
- Erstbezug einer Wohnung durch eine unter 25 Jahre alten Person, soweit eine Zusicherung des kommunalen Trägers gemäß § 22 Abs. 5 SGB II vorliegt oder von dem Erfordernis einer Zusicherung nach § 22 Abs. 5 S. 3 SGB II abgesehen werden konnte
- erstmalige Gründung eines eigenen Hausstandes von Personen ab Vollendung des 25. Lebensjahres
- Bezug einer Wohnung nach längerer Haftstrafe (Haftzeit > 6 Monate und ggf. vorher vorhandenes Mobiliar wurde nicht eingelagert)
- Bezug einer Wohnung zur Behebung von Obdachlosigkeit bzw. Nichtsesshaftigkeit
- Bezug einer Wohnung nach Frauenhausaufenthalt
- notwendiger Umzug aus einer (teil)möblierten Wohnung in eine nicht möblierte Wohnung
- Bezug einer Wohnung nach vorrangegangener Wohnungszwangsräumung mit Verlust des Hausstandes
- Geburt eines Kindes bzw. erstmalige Aufnahme eines Kindes in den Haushalt
- Zuzug aus dem Ausland (insbesondere geflüchtete Menschen, die als Rechtskreiswechsler aus dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG ausscheiden und Ansprüche nach dem SGB II bzw. SGB XII haben – Auszug aus einer Sammelunterkunft in eine eigene Wohnung)
- Neugründung eines Haushaltes nach einer Trennung

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Bei Vorliegen eines anderen Sachverhaltes ist zu prüfen, ob ein Tatbestand vorliegt, der eine Leistungsgewährung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII rechtfertigt.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob auf die (Teil)mitnahme von Möbeln bzw. Haushaltsgeräten (z. B. bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt oder bei Trennungsfällen) verwiesen werden kann und so statt einer Wohnungserstaussattungspauschale lediglich die Gewährung von

Leistungen für einzelne Bedarfsgegenstände gerechtfertigt ist. Anlassbezogen ist zu prüfen, ob Versicherungsleistungen geltend gemacht werden können (z. B. in Brand- und Wasserschadensfällen).

3. Leistungsumfang

Soweit eine Wohnung erstmals vollständig einzurichten ist, werden sowohl eine Pauschale für die Wohnungserstaussstattung als auch Pauschalen für die Beschaffung von Hausrat sowie Wäsche auf Antrag gewährt.

3.1. „Wohnungserstaussstattungspauschale“

In Abhängigkeit der Haushaltsgröße werden folgende Wohnungserstaussstattungspauschalen gewährt¹:

Einpersonenhaushalt	1.193,00 €
Zweipersonenhaushalt	1.595,00 €
Dreipersonenhaushalt	2.020,00 €
Vierpersonenhaushalt	2.445,00 €
Fünfpersonenhaushalt	2.870,00 €
Sechspersonenhaushalt	3.295,00 €

3.2. „Hausratpauschale“

Daneben ist eine Pauschale für die Ausstattung mit Hausrat zu gewähren:

Die Pauschale für die Hausratausstattung beträgt für Einpersonenhaushalte bis inkl. Vierpersonenhaushalte gleichermaßen insgesamt einmalig **179,00 €**. Für jede weitere Person ist einmalig zusätzlich ein Betrag von **12,00 €** anzuerkennen und zu gewähren².

Bei Rechtskreiswechslern, die zuvor Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben, ist festzustellen, ob und in welcher Höhe seitens des FD 3.33 Leistungen für Hausrat gewährt wurden. Um diese Leistungen mindert sich die Hausratpauschale nach dieser Richtlinie entsprechend (Der FD 3.33 gewährt regelmäßig Haushaltspauschalen in identischer Höhe, Wäschepauschalen oder Pauschalen für Möblierung werden seitens des FD 3.33 nicht gewährt).

¹ die Zusammensetzung der Pauschalen kann der Anlage „Wohnungserstaussstattungspauschalen“ entnommen werden

² die Zusammensetzung der Hausratpauschale sowie der Wäschepauschale kann der Anlage Hausratausstattung entnommen werden

3.3. „Wäschepauschale“

Neben der Pauschale für die Hausratausstattung wird ergänzend eine Wäschepauschale gewährt, die je Person (auch für Kinder) einmalig **72,00 €** beträgt.

Soweit bei einem Kleinkind bereits eine Babypauschale nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII gewährt wurde, scheidet eine weitere Bewilligung einer Wäschepauschale aus.

Sofern im Einzelfall nur einzelne Einrichtungsgegenstände beantragt werden bzw. nur einzelne Gegenstände gewährt werden können, kommt die Bewilligung der o. g. Pauschalen natürlich nicht in Betracht. Hier ist der individuelle Bedarf zu ermitteln. Für die Ermittlung der Leistung ist die Anlage „Einzelauflistung“ zu nutzen.

Die Erstaussattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte beschränkt sich auf das Notwendige einfacher Art. Ein Anspruch auf neuwertigen Hausrat besteht i. d. R. nicht. Bei Bezieherinnen und Beziehern niedriger Einkommen ist es üblich, bei der Beschaffung von Hausrat auch auf gebrauchte Gegenstände zurückzugreifen. Bei der Bemessung der Leistungen für Matratzen bzw. Schlafcouches wurden Neupreise berücksichtigt.

3.4. Ergänzende Hinweise:

3.4.1. Anschlusskosten für Gas- oder Elektroherd sowie einer Waschmaschine:

Die hierfür notwendigerweise entstehenden Kosten sind nach Vorlage eines Kostenvorschlages eines in Remscheid ansässigen Unternehmens zusätzlich übernehmen.

3.4.2. Jugendbett

Ein Jugendbett ist eine erstmalige Anschaffung und dem Grunde nach angemessen, wenn das Kind zum ersten Mal in seinem Leben ein größeres Bett benötigt³. Das bedeutet, dass das Kind dem sog. Gitterbett entwachsen ist und erstmals in seinem Leben ein seiner Körpergröße angepasstes größeres Bett benötigt. Für ein Jugendbett wird der Wert eines Bettes für Erwachsene zugrunde gelegt.

³ Urteil BSG vom 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R)

3.4.3. Verdunkelungsrollo/Sichtschutz

Für Schlafräume (Schlafzimmer/Kinderzimmer/Wohn- und Schlafzimmer) können auf Antrag Leistungen für Verdunkelungsrollos/Übergardinen gewährt werden.

Ebenso können Leistungen für einen Sichtschutz (z. B. Bistro- bzw. Scheibengardine oder Scheibenfolie) gewährt werden, wenn Räume ebenerdig von Passanten eingesehen werden können.

Für Bäder mit Fenstern ohne blicksicherer Verglasung (z. B. Ornament- oder Strukturverglasung) kann unabhängig von der etagenmäßigen Verortung eine Leistung für einen Sichtschutz gewährt werden.

Die Leistungen hierfür sind der Anlage „Einzelauflistung“ zu entnehmen.

3.4.4. Gemeinschaftswaschmaschine

Soweit im Haus eine Gemeinschaftswaschmaschine vorhanden ist (Hinweise finden sich ggf. im Mietvertrag), kommt die Gewährung einer Leistung zum Erwerb einer gebrauchten Waschmaschine nicht in Betracht. Es ist grundsätzlich zumutbar, die Gemeinschaftswaschmaschine zu nutzen.

3.4.5. Gefriergeräte

Bei großen Bedarfsgemeinschaften (ab 6 im Haushalt lebenden Personen) kann auf Antrag eine Beihilfe zur Anschaffung eines gebrauchten Gefriergerätes gewährt werden.

3.4.6. Spülmaschine

Bei großen Bedarfsgemeinschaften (ab 6 im Haushalt lebenden Personen) kann auf Antrag eine Beihilfe zur Anschaffung einer gebrauchten Spülmaschine gewährt werden.

3.4.7. Staubsauger

Soweit erstmalig eine Erstaussattung für die Einrichtung einer Wohnung beantragt wird, wird auch eine Beihilfe zum Erwerb eines gebrauchten Staubsaugers gewährt, unabhängig von dem in der Wohnung vorhandenen Bodenbelag.

3.4.8. Fernseh- und Radiogeräte

Fernseh- oder Radiogeräte gehören nicht zum Leistungsumfang nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII. Ein Fernseh- oder Radiogerät ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät und ist nicht notwendig. Nach Definition des Bundessozialgerichtes⁴ ist ein Fernsehgerät ein Konsumgegenstand, welcher grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen dient und somit aus der Regelleistung zu finanzieren ist.

3.4.9. Transport- bzw. Lieferkosten

Nicht zu den einmaligen Leistungen gehören gemäß Urteil des Bundessozialgerichtes⁵ anfallende Lieferkosten. Diese sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Außerdem zählt der Transport zur Wohnung bzw. die Organisation des Transportes im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und Selbsthilfeobliegenheit zu den zumutbaren Eigenleistungen.

Kosten für Transport und Lieferung von Einrichtungsgegenständen werden daher nicht gesondert übernommen.

Bei Gewährung einer kompletten Erstaussattung einer Wohnung wird eine Zusatzpauschale gewährt. Diese ist so bemessen, dass neben der Beschaffung sonstiger Kleinmöbel auch die Option besteht, hiervon u. U. anfallende Transportkosten zu bestreiten. Insoweit hat die leistungsberechtigte Person einen finanziellen Gestaltungsspielraum.

3.4.10. Aufbau von Möbeln

Sollte es einer Kundin/einem Kunden trotz Ausschöpfung aller Selbsthilfemöglichkeiten im Einzelfall weder möglich noch zumutbar sein, die beschafften Möbel aufzubauen, dies gilt insbesondere für Küchenmöbel, kann ausnahmsweise eine Dienstleistung hierfür als Bedarf anerkannt werden. Die Arbeit Remscheid gGmbH (Service Agentur) bietet diese Dienstleistung grundsätzlich an. Das Angebot gilt nicht nur für dort eingekaufte Möbel, sondern auch für anderweitig eingekauftes Mobiliar. Der Stundensatz liegt derzeit bei 32,98 € brutto pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin. Unabhängig davon kann auch ein Festpreis vereinbart werden. Vor einer Entscheidung über diese Leistung ist ein Kostenvoranschlag von der Kundin/dem Kunden vorzulegen. Die Kosten hierfür werden direkt mit der Arbeit Remscheid gGmbH abgerechnet.

⁴ Urteil BSG vom 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R

⁵ Urteil BSG vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R

3.4.11. Unterstützung durch die Wohnberatung

Bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung sowie der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen behinderter, pflegebedürftiger und/oder älterer Menschen entspricht, kann die Wohnberatung des FD 2.50.3, einbezogen werden, um zu prüfen, ob Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (SGB IX, XI oder XII) möglich sind⁶.

4. Hinweise zur Bemessung der Pauschalen

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 6 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 S.2 SGB XII sind bei der Bemessung der Pauschalbeträge geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

In den Auflistungen der Wohnungserstaussstattungspauschale, der Hausratpauschale sowie der Wäschepauschale werden die Bedarfsgegenstände aufgeführt, die unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten für ein menschenwürdiges Wohnen notwendig sind.

Bei der Bemessung und Festlegung der Leistungen für Gebrauchtmöbel wurden die aktuellen Preise Remscheider Gebrauchtmöbelanbieter berücksichtigt.

Parallel dazu wurde auf „ebay-Kleinanzeigen“ geprüft, in welchem Umfang und zu welchen Preisangeboten dort Gebrauchtwaren angeboten werden. Hierbei zeigte sich, dass regelmäßig Gebrauchtmöbel und Hausrat, die der Wohnungserstaussstattung zuzurechnen sind, angeboten werden und dies oft auch zu Preisen, die unterhalb der Beihilfen liegen, die unter Berücksichtigung der Angebote der Gebrauchtmöbelanbieter festgelegt wurden. Neben „ebay-Kleinanzeigen“ gibt es weitere Internetplattformen, auf denen Gebrauchtwaren nachgefragt werden können (z. B. „kalaydo“ und „Quoka“).

Ferner wurden die günstigsten Preise für regelmäßig im Sortiment der Anbieter Roller, IKEA und Poco vorhandene Wohnungseinrichtungsgegenstände recherchiert (ohne Sonderangebote). Hierbei zeigte sich, dass viele neuwertige Einrichtungsgegenstände zu Preisen angeboten werden, die nur wenig über den festgelegten Beihilfen für Gebrauchtwaren liegen. Zum Teil gibt es temporär Sonderangebote, wonach die Preise für neue Einrichtungsgegenstände günstiger sind als die festgelegten Beihilfen für Gebrauchtwaren.

Mit der Gewährung von pauschalierten Einrichtungsbeihilfen werden die Kundinnen und Kunden in die Lage versetzt, die erforderliche Ausstattung zu beschaffen. Die Pauschalleistungsgewährung bietet zudem die Möglichkeit, bzgl. der Einzelpreise zu variieren, also erzielte Einsparungen durch günstiger eingekaufte Artikel auf Grund von Angeboten zur Anschaffung etwas teurerer, ggf. neuer Artikel nutzen zu können.

⁶ aktuelle Ansprechpartnerin: Frau Schneider, Tel.: 16 2639

5. Anpassung der Pauschalen

Die Pauschalen werden zum 01.03.2024 um 19,4% angehoben.

Grundlage dieser Anhebung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisveränderungen im Verbraucherpreisindex für Deutschland der Abteilung 05 „Möbel, Leuchten, Geräte und anderes Haushaltszubehör“.⁷ Seit der letzten Preiserhebung im Jahr 2017 hat das Statistische Bundesamt folgende Preisveränderungen ermittelt:

Jahr	Veränderung gegenüber Vorjahr	Index (Basis: 2017 = 100,0)
2018	+0,7%	100,7
2019	+0,8%	101,5
2020	+0,1%	101,6
2021	+2,7%	104,3
2022	+7,6%	112,2
2023	+6,4%	119,4

Hieraus ergibt sich gegenüber den Beträgen aus dem Jahr 2017 eine Steigerung von +19,4%.

7

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html#236134>